

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

**dem Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke
und
dem Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid, Halver und
der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid**

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid gem. § 27 Abs. 3 SpkG folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Zusammenschluss der Zweckverbände, Trägerschaft

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke und der Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid bilden in der Weise einen neuen Zweckverband, dass ihr Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar auf den neuen Zweckverband übergeht (Zusammenschluss gemäß § 22 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, GkG NRW). Der neue Zweckverband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle“ (nachfolgend „Zweckverband“).
- (2) Der Zweckverband soll mit Wirkung vom 31.08.2022 Träger der Sparkasse HagenHerdecke und der Sparkasse Lüdenscheid werden. Im Rahmen des Zusammenschlusses wird die Trägerschaft für die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid auf den Zweckverband überführt. Der Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke und der Zweckverband Sparkasse Lüdenscheid gelten mit dem Zeitpunkt des Entstehens des neuen Zweckverbandes als aufgelöst (§ 22 Abs. 3 GkG NRW).
- (3) Für den neuen Zweckverband soll die als Anlage beigefügte Satzung in der Fassung ab 31.08.2022 gelten.

§ 2

Vereinigung der Sparkassen

- (1) Die Sparkasse HagenHerdecke und die Sparkasse Lüdenscheid werden mit Wirkung vom 31.08.2022 (anstandsrechtlicher Vereinigungstichtag) vereinigt.
- (2) Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2022 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Lüdenscheid im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse HagenHerdecke (aufnehmende Sparkasse) übergeht.

- (3) Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse zum 31.12.2021 zugrunde gelegt (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SpkG).

§ 3

Name und Sitz der vereinigten Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen

„Sparkasse an Volme und Ruhr,
Zweckverbandssparkasse der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der
Gemeinden Herscheid und Schalksmühle und“.

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Hagen. Hauptstellen unterhält die Sparkasse in den Städten Hagen, Herdecke und Lüdenscheid.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse an Volme und Ruhr“ führen.

§ 4

Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 35 Vertretern der Verbandsmitglieder.
Davon entsenden

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 19 Vertreter, |
| - die Stadt Halver | 2 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 4 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 7 Vertreter, |
| - die Gemeinde Schalksmühle | 2 Vertreter und |
| - die Gemeinde Herscheid | 1 Vertreter. |

- (2) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist ein Vertreter der Stadt Lüdenscheid zu wählen. Erster stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der Stadt Hagen. Zweiter stellvertretender Vorsitzender wird ein Vertreter der Stadt Herdecke.

- (3) Der Verbandsvorsteher, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Verbandsvorsteher

Zum Verbandsvorsteher ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen zu wählen. Zu seinem Stellvertreter der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid.

§ 6
Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll vorbehaltlich einer vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 28 Abs. 1 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung während der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode aus 27 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 17 sachkundigen Mitgliedern und 9 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 10 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 3 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 2 Vertreter, |
| - die Stadt Halver | 1 Vertreter, |
| - die Gemeinde Schalksmühle | 1 Vertreter und |
| - die Gemeinde Herscheid | 1 Vertreter. |

Von den 9 Dienstkräften und deren Stellvertretern sollen, soweit der Vorschlag der Personalversammlung es zulässt, aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse HagenHerdecke 6 Vertreter und dem der ehemaligen Sparkasse Lüdenscheid 3 Vertreter gewählt werden.

Es besteht Einvernehmen, dass in der laufenden Kommunalwahlperiode aus Gründen der Kontinuität die von den Vertretungen der Träger gewählten Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Sparkassen - soweit nach dem vorstehenden Schlüssel möglich - wiedergewählt werden sollen.

- (2) Ab der Kommunalwahlperiode, die auf die laufende und nachfolgenden Periode folgt (voraussichtlich im Herbst 2030 beginnend), soll der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 11 sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 7 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 3 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 1 Vertreter und |
| - die Stadt Halver | 1 Vertreter. |

Die 6 Dienstkräfte und deren Stellvertreter sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

- (3) Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein Vertreter der Stadt Hagen zu wählen. Zum ersten Stellvertreter ist ein Vertreter der Stadt Lüdenscheid zu wählen. Zum zweiten Stellvertreter ist ein Vertreter der Stadt Herdecke zu wählen.

- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hagen nimmt die Funktion des Beanstandungsbeamten im Verwaltungsrat wahr und wird in dieser Funktion vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Lüdenscheid. Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied noch Mitglied oder Beanstandungsbeamter (§ 11 Abs. 3 SpkG) des Verwaltungsrates sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Zum Vorsitzenden des Risikoausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Hagen gewählt werden, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Lüdenscheid, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Herdecke.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Der Risikoausschuss soll aus 9 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 7 sachkundigen Verwaltungsratsmitgliedern und einem Verwaltungsratsmitglied aus den Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 4 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 2 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 1 Vertreter und |
| - die Stadt Halver | 1 Vertreter. |

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die im Verwaltungsrat beratend teilnehmen, sollen an den Sitzungen des Risikoausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Verwaltungsrat bildet einen Hauptausschuss als kombinierten Bilanzprüfungs- und Hauptausschuss (nachfolgend „Hauptausschuss“). Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses soll ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Lüdenscheid gewählt werden, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Hagen, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ein Verwaltungsratsmitglied der Stadt Herdecke.
- (5) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss soll aus 10 Mitgliedern bestehen, und zwar dem Vorsitzenden, 7 sachkundigen Verwaltungsratsmitgliedern und 2 Verwaltungsratsmitgliedern aus den Dienstkräften der Sparkasse, sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. Von den 2 Dienstkräften sollen für die laufende Kommunalwahlperiode je einer aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse HagenHerdecke und einer aus dem Bereich der ehemaligen Sparkasse Lüdenscheid gewählt werden.

Von den sachkundigen Mitgliedern (einschließlich Vorsitzendem) sowie Stellvertretern sollen stellen:

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| - die Stadt Hagen | 4 Vertreter, |
| - die Stadt Lüdenscheid | 2 Vertreter, |
| - die Stadt Herdecke | 1 Vertreter und |
| - die Stadt Halver | 1 Vertreter. |

- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, die im Verwaltungsrat beratend teilnehmen, sollen an den Sitzungen des Hauptausschusses ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen

§ 8

Vorstand der Sparkasse

- (1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus bis zu fünf ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand sollen zum Fusionsstichtag angehören:
- Vorsitzender: Frank Walter,
 - stellvertretender Vorsitzender: Markus Hacke,
 - Mitglieder: Thorsten Haering, Frank Mohrherr, Martin Schulte.
- (3) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist fusionsbedingt und soll perspektivisch auf drei Mitglieder reduziert werden.

§ 9

Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, dass bis zum 31.12.2027 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen ausgesprochen werden und dieses in einer Dienstvereinbarung zwischen Vorstand und Personalvertretung niedergelegt wird.
- (2) Bei der Organisation der Stabs- und Zentralabteilungen der vereinigten Sparkasse soll der Vorstand der vereinigten Sparkasse Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachten.

§ 10

Unternehmensorganisation

- (1) Das derzeitige Angebot an Finanzdienstleistungen in Form von mindestens einer personenbesetzten Geschäftsstelle soll mindestens bis zum 31.12.2028 in jeder Trägerkommune aufrechterhalten werden.
- (2) Hauptstellen unterhält die fusionierte Sparkasse in den Städten Hagen, Lüdenscheid und Herdecke. In allen Hauptstellen soll das vorhandene Beratungsangebot langfristig, mindestens aber bis Ende 2027, erhalten bleiben.

- (3) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse soll auch weiterhin – in Anlehnung an die bisherige Präsenz – eine angemessene Vorstandspräsenz im gesamten Geschäftsgebiet sicherstellen.

§ 11 Gewerbsteuer

Abweichend von § 29 Abs. 1 GewStG wird vereinbart, dass für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages folgender Schlüssel maßgebend sein soll:

- Stadt Hagen 61,56 %,
- Stadt Lüdenscheid 20,35 %,
- Stadt Herdecke 9,04 %,
- Stadt Halver 4,05 %,
- Gemeinde Schalksmühle 3,54 % und
- Gemeinde Herscheid 1,46 %.

§ 12 Jahresüberschuss und Haftung

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll nach dem folgendem Schlüssel aufgeteilt werden:

- Stadt Hagen 61,56 %,
- Stadt Lüdenscheid 20,35 %,
- Stadt Herdecke 9,04 %,
- Stadt Halver 4,05 %,
- Gemeinde Schalksmühle 3,54 % und
- Gemeinde Herscheid 1,46 %.

Die Ausschüttungsbeträge sind für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Über die Ausschüttung von Spenden und die Vereinbarung von Sponsoringmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Dabei soll er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie kommunale Interessenlagen berücksichtigen. Die bestehenden Stiftungen bleiben unverändert bestehen.
- (3) Für die Haftung der Mitglieder untereinander für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis.

§ 13
Inkrafttreten

Diesem Vertrag hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke am 28.06.2022 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid am 24.06.2022 zugestimmt. Er tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 14
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

Unterschriften

Hagen, TT. Juni 2022

Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher

Hagen, TT. Juni 2022

Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Schalksmühle und Herscheid

Verbandsvorsteher und

stv. Verbandsvorsteher

Anlage: Zweckverbandssatzung ab 31.08.2022